

**Verkürzung der Amtszeit der berufsmäßigen Stadträtin Beatrix Zurek;
Nachbesetzung und Wahl der Leitung des Referates für Gesundheit und Umwelt;
Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung**

Neubesetzung: Leitung des neuen Gesundheitsreferats nur nach Ausschreibung
Antrag Nr. 20-26 / A 00415 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE./Die PARTEI vom 15.09.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 01652

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 21.10.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Amtszeit der bisherigen Referentin des Referates für Gesundheit und Umwelt wurde mittels dringlicher Anordnung des Oberbürgermeisters vom 09.09.2020 verkürzt. Die Stelle der Leitung des Referates für Gesundheit und Umwelt ist damit seit 15.09.2020 vakant.

Aufgrund der aktuellen Coronapandemie ist eine sofortige Wiederbesetzung der Leitung des Referates für Gesundheit und Umwelt dringend angezeigt. Die bisherige Referentin des Referates für Bildung und Sport Frau Zurek hat sich bereit erklärt, die Leitung des Referates für Gesundheit und Umwelt als Referentin zu übernehmen. Gleichzeitig hat sie sich mit einer Verkürzung der Amtszeit als Stadtschulrätin einverstanden erklärt.

Der Stadtrat hat mit Wirkung zum 01.01.2021 der Trennung des Referates für Gesundheit und Umwelt in ein Gesundheitsreferat und ein Referat für Klima- und Umweltschutz zugestimmt (BV-Nr. 20-26 / V 01570).

Verkürzung der Amtszeit der Referentin des Referats für Bildung und Sport

Frau Zurek wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 25.02.2016 zur Referentin für das Referat für Bildung und Sport gewählt. Ihre reguläre Amtszeit endet am 30.06.2022. Auf Grund der derzeitigen Vakanz in der Leitung des Referats für Gesundheit und Umwelt hat sich Frau Zurek bereit erklärt, ihre Amtszeit als Schulreferentin auf den 31.10.2020 zu verkürzen. Die Verkürzung ist erforderlich, um eine zweite Amtszeit als berufsmäßige Stadträtin zur Leitung des Gesundheits- und Umweltreferats antreten zu können.

Nachbesetzung des Referates für Gesundheit und Umwelt

Nach Art. 12 Abs. 1 Kommunales Wahlbeamtenengesetz (KWBG) sind Bewerber und Bewerberinnen für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt. Durch die Ausschreibung

soll erreicht werden, dass entsprechend dem Grundsatz des Leistungsprinzips (vgl. Art. 33 Abs. 2 GG) diejenige Person gewählt werden kann, die am besten geeignet ist.

Eine Ausschreibung ist jedoch nicht in jedem Fall zwingend vorgeschrieben. Aus der Gesetzesformulierung („soll“) ist ersichtlich, dass auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann, wenn auf andere Weise das Erfordernis der Bestenauswahl sicher gestellt ist.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Bewerbung vorhanden ist, aufgrund deren Qualifikation für die betreffende Stelle keine andere aussichtsreiche Bewerbung mehr erwartet werden kann. Eine Ausschreibung ist ferner dann entbehrlich, wenn aufgrund des Anforderungsprofils nur eine begrenzte Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern in Frage kommt, die einzeln angesprochen werden können (vgl. Hümmer, Art. 5 Anm. 4 KWBG).

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder müssen die Voraussetzungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG), insbesondere des Art. 12 Abs.2 KWBG erfüllen und werden nach diesem Gesetz vom Stadtrat gewählt und zu Beamt*innen auf Zeit ernannt.

Für die Besetzung der Leitung des Referates für Gesundheit und Umwelt steht mit Frau Beatrix Zurek eine allen Anforderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in hervorragendem Maße erfüllende Person zur Verfügung. Frau Zurek hat als erfahrene Juristin und aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit als Stadtschulrätin die Kompetenz und die Führungsqualitäten, die für die Leitung des Gesundheits- und Umweltreferates erforderlich sind. Zudem gehört sie als Stadtschulrätin bereits dem Corona-Krisenstab an. Aus diesem Grund kann Frau Zurek unmittelbar und kompetent mit der Bewältigung der Coronakrise als derzeit dringlichstes Problem des Referates beginnen. Frau Zurek gehört zudem dem Münchner Stadtrat ohne Unterbrechung seit dem 01.05.2002 an. In diesen 18 Jahren ihrer Stadtratszugehörigkeit war Frau Zurek in zahlreichen Fachausschüssen vertreten und hat ein breit angelegtes Fachwissen in zahlreichen kommunalpolitischen Handlungsfeldern erworben.

Durch die besonderen Anforderungen an das Amt, die Frau Zurek allesamt erfüllt, ist davon auszugehen, dass durch eine Ausschreibung keine besser geeignete Person zu ermitteln wäre. Ein Verzicht auf eine Ausschreibung ist damit gerechtfertigt.

Die Amtszeit der neuen Leiterin des Referates für Gesundheit und Umwelt beginnt ab dem Zeitpunkt der Ernennung zum 01.11.2020 und endet nach Ablauf von sechs Jahren.

Nach Aufteilung des Referates zum 01.01.2021 übernimmt Frau Zurek die Leitung des Gesundheitsreferates und bis zur Besetzung der Leitungsstelle des neuen Referates für Klima- und Umweltschutz dessen kommissarische Leitung. Frau Zurek hat sich mit der zukünftigen Änderung ihres Aufgabenbereichs einverstanden erklärt.

Dem Antrag der Stadtratsfraktion DIE LINKE./Die PARTEI vom 15.09.2020 (Anlage 1) wird somit nicht entsprochen.

Wahl der Leitung des Referates für Gesundheit und Umwelt

Die Wahl für die angegebene Position wird gemäß § 39 Abs. 1 GeschO in der heutigen Vollversammlung des Stadtrates durchgeführt.

Für die Wahl sind die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 3 GO maßgebend.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sowie solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerber*innen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Der Wahlakt geht in der Weise vor sich, dass ein Wahlausschuss gebildet wird. Dieser besteht gem. § 74 Abs. 2 GeschO aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden.

Die Wahlberechtigten werden gebeten, sich beim namentlichen Aufruf zum Ausfüllen der Stimmzettel zu den bereitgestellten Wahlblenden zu begeben und nach Ausfüllung den Stimmzettel gefaltet in die aufgestellte Wahlurne einzulegen.

Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung für das künftige berufsmäßige Stadtratsmitglied

Die Besoldung der berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte erfolgt bei der Landeshauptstadt München entsprechend dem zum 01.08.2012 in Kraft getretenen Gesetz über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Art. 45 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 KWBG) in der ersten Amtszeit nunmehr nach Besoldungsgruppe 6 und in weiteren Amtszeiten nach Besoldungsgruppe 7 der Bayerischen Besoldungsordnung B.

Die erste Amtszeit von Frau Zurek als Leitung des Referates für Bildung und Sport gilt als beendet. Die Amtszeit als Referentin des Referates für Gesundheit und Umwelt gilt als zweite Amtszeit von Frau Zurek, ihr steht daher mit Amtsantritt eine Besoldung nach B7 zu.

Die berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte erhalten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München und Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung; Art. 46 Abs. 2 S. 1 KWBG). Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Rahmenbeträge halten, wobei nach Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG generell darauf abgestellt wird, dass die Einwohner-

zahl der betreffenden kreisfreien Gemeinde über 100 000 liegt. Nach Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG kann die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder im Rahmen zwischen 584,82 € und 1.116,99 € festgesetzt werden. Die Dienstaufwandsentschädigung soll gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung ausgleichen. In der Millionenstadt München liegen die Mehraufwendungen im Vergleich zu den anderen Gemeinden mit über 100 000 Einwohner*innen naturgemäß an der Höchstgrenze. Mithin wird die Festsetzung auf den jeweils gesetzlichen Höchstsatz für angemessen gehalten.

Das Einverständnis des/der betroffenen kommunalen Wahlbeamten/in zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist nicht erforderlich.

Dass die Festlegung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder der Landeshauptstadt München stets auf den gesetzlich möglichen Höchstbetrag erfolgen soll, ergibt sich aus den Beschlussfassungen der Vollversammlung vom 04.10.2012 (BV Nr. 08-14 / V 10079) sowie den Ausführungen in den Beschlussvorlagen Nrn.14-20 / V 00006 und 14-20 / V 00007 vom 21.05.2014.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Die Amtszeit der derzeitigen Referentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Beatrix Zurek wird verkürzt und endet zum 31.10.2020.
2. Auf die Ausschreibung der Stelle der Leitung des Referates für Gesundheit und Umwelt wird verzichtet.
3. Die Wahl der Leitung des Referates für Gesundheit und Umwelt wird in der heutigen Sitzung auf der Grundlage des obigen Beschlussvortrages durchgeführt.
4. Zum 01.01.2021 übernimmt Frau Zurek die Leitung des neuen Gesundheitsreferates. Bis zur Besetzung der Leitung des neuen Referates für Klima- und Umweltschutz leitet Frau Zurek dieses kommissarisch.
5. Die Dienstaufwandsentschädigung des künftigen berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes wird auf den in Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Höchstbetrag festgesetzt.
6. Die geschäftsordnungsgemäße Behandlung des Stadtratsantrags Nr. A 20-26 / A 00415 ist hiermit erledigt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntgabe des Wahlergebnisses aufgrund der Wahl Niederschrift.

Als Leiterin / Leiter des Referates für Gesundheit und Umwelt wurde gewählt:

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium D - GL1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Büro OB**
An das Büro 2. BMin
An das Büro 3. BMin
An D-R
An D-HA II-V
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Bildung und Sport
An das Personal- und Organisationsreferat
z. K.

Am